

Hospitalstiftung zum Heiligen Geist Schwäbisch Gmünd

Satzung
zur Änderung der Satzung
„Hospitalstiftung zum Heiligen Geist“
Schwäbisch Gmünd

Aufgrund von § 31 Abs. 1 Stiftungsgesetz i. V. m. § 101 Abs. 1 und § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd am 01.04.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung „Hospitalstiftung zum Heiligen Geist“ Schwäbisch Gmünd beschlossen:

Artikel 1:

Die Satzung der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist Schwäbisch Gmünd vom 04.12.1980, zuletzt geändert durch die Änderung vom 21.04.1983 wird wie folgt geändert:

§ 4 Satzung „Hospitalstiftung zum Heiligen Geist“ Schwäbisch Gmünd enthält folgende Fassung:

§ 4 Stiftungsorgane, Stiftungsverwaltung

1. Organe der Hospitalstiftung sind die Organe der Stadt Schwäbisch Gmünd.
2. Auf die Verwaltungs- und Wirtschaftsführung der Hospitalstiftung finden die für die Stadt Schwäbisch Gmünd geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.
3. Das Stiftungsvermögen ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten und in seinem Bestand zu erhalten. Die Stiftung erfüllt ihre satzungsmäßigen Aufgaben grundsätzlich aus den Erträgen des Stiftungsvermögens. Die Verwendung des Stiftungsvermögens ist nur ausnahmsweise und im Rahmen der unmittelbaren satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung möglich.
4. Für die Stiftung ist eine eigene Haushaltssatzung zu erlassen und eine eigene Rechnung zu führen.
5. Die Hospitalstiftung verwaltet folgende unselbständige Stiftungen:
 - a) Sozialstiftung
 - b) Kriegsoferstiftung
 - c) Dr. med. Marta-Huhn-Fonds

Das Vermögen dieser unselbständigen Stiftungen wird als Sondervermögen geführt.

Artikel 2:

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Schwäbisch Gmünd,

Richard Arnold
Oberbürgermeister